108. Stellt sich bie Buße, auf welche in Fällen der Körperverlesung erkannt werden kann, nur als eine Entschädigung für Vermögensenachteile bar?

St.**G.B. §. 231.** Vgl. Bb. 12 Nr. 70.

I. Straff enat. Urt. v. 7. März 1887 g. F. Rep. 187/87.

I. Landgericht Duisburg.

Die Verurteilung ist wegen schwerer Körperverletzung im Simme bes §. 224 St.G.B.'s erfolgt. Durch die Handlung des Angeklagten, einen Fußtritt auf die Geschlechtsteile des Verletzten, ist der Verlust der Zeugungsfähigkeit desselben verursacht worden. Das Instanzgericht hat neben der Strase auf eine von dem Angeklagten an den Verletzten zu bezahlende Buße von 800 M erkannt. Bei der Feststeung dieses Vertrages ging das Gericht davon aus, daß dem Verletzten zunächst 300 M als Entschädigung sür Verpslegungskosten, Lohnverluste und ausgestandene Schmerzen und sodann 500 M als Vergütung für den Verlust "des großen Gutes der Zeugungsfähigkeit, dessen sich der Verletzte, ein verheirateter Mann, noch einige Jahre hätte erfreuen können", zu gewähren seien.

Die Revision bes Angeklagten rügte die Verletzung des §. 231 St. G.B.'s. Es wurde geltend gemacht: der Verlust der Zeugungssähigkeit stelle sich nicht als ein Vermögensnachteil dar, wie ihn jene Gesetzesstelle voraussetz; jedenfalls habe, nachdem schon ein Schmerzensgeld in Verechnung genommen worden, nicht auch noch eine Vergütung für den Verlust der Zeugungssähigkeit bewilligt werden können.

Die Revision wurde verworfen.

Mus ben Gründen:

Das Reichsgericht hat allerdings wiederholt ausgesprochen, daß die Buße keine Strafe, sondern eine in der Entschädigung des Versletzen bestehende Genugthuung ist, auf welche im Strasversahren neben der Strafe erkannt werden kann. Un dieser Auffassung ist festzuhalten.

Das Strafgesethuch, welches in Fällen der Beleidigung (§. 188) und der Körperverletzung (§. 231) eine Buße zuläßt, hat hinsichtlich des Wesens dieses Institutes den Standpunkt des Entwurses verlassen.

Der Entwurf des Strafgesetzbuches enthielt nämlich in §. 184 Abs. 3 für Fälle der Beseidigung die Bestimmung:

"Auf Verlangen des Verleumbeten kann zu Gunsten desselben neben ber Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden",

und in §. 225 für Fälle ber Rorperverletung die Borfchrift:

"Auf Verlangen des Verletten kann zu seinen Gunsten bei einer vorsätzlichen Körperverletzung, welche ihm ohne seine Schuld zugefügt worden, neben der Strafe auf eine Buße bis zum Betrage von Eintausend Thalern erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesantschuldner."

Aus diesen Bestimmungen in Verbindung mit deren Begründung in den Motiven ergiebt sich, daß der Entwurf die Buße als eine Privatstrase aufgefaßt hat. Durch die Beschlüsse des Reichstages trat jedoch eine Anderung ein. Auf Antrag der Abgeordneten L. und Gen.,

vgl. Verhandlungen bes Reichstages bes Nordbeutschen Bundes von 1870 Bb. 4, Ausgen, S. 428. 430. 432,

wurden vom Reichstage die nunmehr in den §§. 188. 231 St. B.'s enthaltenen Bestimmungen angenommen.

Bgl. Verhandlungen bes Reichstages a. a. D. Bd. 1, Stenographische Berichte S. 652. 668.

Aus diesen Gesetzesstellen geht unzweiselhaft hervor, daß die Buße den Charakter einer Entschädigung hat, denn in §. 188 St.G.B.'s wird dieselbe davon abhängig gemacht, daß die Beleidigung nachteilige Folgen für die Vermögensverhältnisse, den Erwerb oder das Fortsommen des Beleidigten mit sich bringe, und es ist weiter bestimmt, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließe. In dem §. 231 sind zwar die in §. 188 a. a. D. hervorgehobenen thatsächlichen Boransssetzungen nicht ausgenommen, allein auch hier ist vorgeschrieben worden, daß eine erkannte Buße die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches ausschließt.

Es entsteht nun aber die in der Wissenschaft bestrittene Frage, ob die Entschädigung, welche sich als Gegenstand der Buße darstellt, auf die Vergütung rein vermögensrechtlicher Nachteile beschränkt ist. Daß die in §. 188 a. a. D. hervorgehobenen nachteiligen Folgen für die Vermögensverhältnisse und den Erwerb nur Vermögensnachteile sein können, ist selbstverständlich; ob dies auch hinsichtlich der weiter

erwähnten nachteiligen Folgen für das Fortkommen anzunehmen, kann hier unentschieden bleiben, benn im vorliegenden Falle handelt es sich nur um die Anwendung bes &. 231 St. G.B.'s und bezüglich biefer Gesetesstelle ist die oben aufgeworfene Frage jedenfalls zu verneinen. Die Ginschränkung ber Bufe auf Entschädigung für (entstandene ober zu erwartende) Vermögensnachteile ift in §. 231 nicht zum Ausbrucke gebracht worden und läft sich insbesondere aus der Bezeichnung, welche bas Gefet für bas neu eingeführte Institut gewählt hat, nämlich aus bem Ausbrucke "Buge", nicht herleiten. Bu einer gegenteiligen Un= nahme könnte man auch in dem Falle nicht gelangen, wenn davon außjugeben mare, bag ber &. 188 St. G.B.'s nur Bermogensnachteile voraussehe, denn die dort hervorgehobenen thatsächlichen Erfordernisse find, wie erwähnt, in ben &. 231 nicht aufgenommen worden, und es ergeben sich aus der Fassung der letteren Gesetzestelle auch teine Unhaltspunfte bafür, daß von derfelben jene thatfachlichen Erforderniffe bes &. 188 a. a. D. stillschweigend vorausgesetzt werden.

Die Entstehungsgeschichte des Gesetzes läßt sich gleichfalls nicht für die letztere Unterstellung und ebensowenig nach anderer Richtung sür die Annahme verwerten, daß der §. 231 a. a. D. nur Vermögenstachteile des Verletzten im Auge habe. Die Fassung der §§. 188. 231 beruht, wie oben ausgeführt worden ist, auf Anträgen von Abgeordneten. Zur Begründung des auf den §. 231 a. a. D. bezüglichen Antrages hat der Antragsteller L. im Reichstage Folgendes ausgeführt:

"Der Antrag entspricht berjenigen Anschauung, welcher das hohe Haus bei den Beleidigungen bereits Ausdruck gegeben hat. Wir haben hier nur fortgelassen den darauf gerichteten Beweis, daß ein Nachteil entstanden sei. Bei der Beleidigung ist dies nicht immer der Fall, und wir haben deswegen bei der Beleidigung nur dann die Buße für verwirkt erachtet, wenn der Nachteil nachgewiesen ist. Bei der Körperverletzung nehmen wir an, daß schon in der Verletzung der Nachteil nachgewiesen ist. Da wir nicht die Strase, sondern die Entschädigung dabei ins Auge gesaßt haben, und der Beleidigte nur, wenn er beschädigt ist, der körperlich Verletzte aber immer zum Schadensersatze kommen soll, so ist sahrlässige und vorsähliche Körperverletzung hierin gleichzustellen."

Bgl. Berhandlungen des "Reichstages a. a. D. Bb. 1, Stenogr. Berichte S. 668.

Die Anträge der Abgeordneten L. und Gen. sind, ohne daß von irgend einer Seite Widerspruch erhoben worden wäre, von der Majorität des Reichstages angenommen worden und sind sodann in das Geseh übersgegangen.

Auf Grund des Ausgeführten muß davon ausgegangen merden. daß die Anwendbarkeit des &. 231 St. G.B.'s schon durch die Körperverletzung an fich, nämlich burch ben strafbaren Gingriff in die Integritat bes Körpers begründet wird, und daß es lediglich dem Ermeffen bes Richters anheimgegeben ift, die Bedeutung ber Körperverletung für ben Berletten, fowohl in vermögensrechtlicher Beziehung, als auch nach anderer Richtung in Gelb abzuschäßen und eine Bergutung festzuseben, burch welche ber Verlette nicht bloß für die etwaige Beschädigung seines Vermögens, sondern auch für seinen durch die Verletzung verursachten, wenn auch mit Bermögensnachteilen nicht verknüpften, körper= lichen ober pfnchischen Schaben, nämlich für die Störung feines Wohlbefindens, für die von ihm erlittenen Schmerzen, für die Beeinträchtigung ober ben Berluft feiner Sähigfeit zur Ausübung forperlicher ober geistiger Funktionen und für die ihm badurch auferlegten Entbehrungen entschädigt werden foll. Aus der Bestimmung: es schließe eine erkannte Bufe die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruches aus, folgt zwar, daß die Buge den vermögensrechtlichen Schaden immer umfaßt, nicht aber, daß fie auf benfelben beschränkt ift.

Von diesem Gesichtspunkte aus konnte im vorliegenden Falle ohne Rechtsirrtum dem Verletten auch eine Entschädigung für den Verlust des "großen Gutes" der Zeugungsfähigkeit in der Form einer dem Angeklagten auferlegten Buße zuerkannt werden. Der Einwand der Revision, daß das Instanzgericht dei Festsezung der Buße neben der soeben erwähnten Entschädigung auch ein Schmerzensgeld zu Grunde gelegt habe, ist gleichfalls hinfällig; denn das Gericht war nicht gehindert, bei der Abschähung des körperlichen, bezw. psychischen Schadens verschiedene thatsächliche Gesichtspunkte, nämlich die von dem Verletzen erlittenen Schmerzen und den zusolge der Verletzung eingetretenen Verzlust der Zeugungsfähigkeit, zu berücksichtigen. Der Gesamtbetrag der erkannten Buße bewegt sich innerhalb der gesehlichen Grenzen.